

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHUTZZ GmbH

Stand: Juni 2026

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der SCHUTZZ GmbH, Technologiepark 6, 33100 Paderborn ("SCHUTZZ") und ihren Kunden ("Kunde"), insbesondere für die Lieferung von Materialien (Teil B) sowie für Forschungs-, Entwicklungs- und Engineering-Leistungen (Teil C).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SCHUTZZ stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn SCHUTZZ in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall (Angebote, Projektverträge, Spezifikationen) haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von SCHUTZZ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Angebot. SCHUTZZ kann dieses innerhalb von 14 Tagen durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung annehmen.
- (3) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Leistung ist der jeweilige Auftrag. Als Auftrag gelten ein gesonderter Projektvertrag, eine Auftragsbestätigung in Textform oder ein vom Kunden angenommenes Angebot in Textform. Ergänzend gelten diese AGB.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackung, Versand und etwaiger Kosten der Auslieferung, sofern nicht anders vereinbart. Die Lieferbedingungen (Incoterms 2020) werden im Einzelfall festgelegt; SCHUTZZ ist berechtigt, Produkte ganz oder teilweise durch Dritte (Lohnfertiger) herstellen und ausliefern zu lassen.
- (2) Die Zahlungsmodalitäten (Vorkasse, Anzahlung, Meilenstein- oder Teilzahlungen, Zahlung nach Lieferung) werden im Einzelfall vereinbart. Ohne abweichende

Vereinbarung sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. SCHUTZZ behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere technisches Know-how, Formulierungen, Rezepturen und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln und nur zum Vertragszweck zu verwenden.

(2) Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und fünf Jahre darüber hinaus. Gesetzliche Schutzrechte aus dem Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

(1) SCHUTZZ haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SCHUTZZ nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Eine weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist im Rahmen der einfachen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Soweit die Haftung von SCHUTZZ ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Lieferkettenunterbrechungen, Energie- und Rohstoffmangel), die SCHUTZZ die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien SCHUTZZ für ihre Dauer von der Leistungspflicht. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

§ 6a Außenwirtschafts- und Exportkontrolle

(1) Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. SCHUTZZ ist nicht

verpflichtet, eine Leistung zu erbringen, für die eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird.

(2) Erweist sich eine Lieferung oder Leistung als genehmigungspflichtig und wird eine erforderliche Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, ist SCHUTZZ berechtigt, die Leistung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen. SCHUTZZ gerät insoweit nicht in Verzug.

(3) Der Kunde wird die gelieferten Materialien, Ergebnisse und das überlassene Know-how nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere des deutschen AWG/AWV, der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 sowie geltenden Sanktions- und Embargobestimmungen, verwenden, ausführen oder weitergeben.

(4) Der Kunde stellt sicher, dass die gelieferten Gegenstände nicht für eine genehmigungspflichtige militärische, rüstungsrelevante oder sonstige kritische Endverwendung oder für sanktionierte Empfänger oder Bestimmungsländer bestimmt sind, soweit hierfür keine erforderliche Genehmigung vorliegt. Bei Weiterveräußerung oder Weitergabe – auch als Bestandteil anderer Erzeugnisse – obliegt die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften dem Kunden.

(5) Der Kunde stellt SCHUTZZ von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern und Aufwendungen frei, die aus einer von ihm zu vertretenden Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren.

(6) Auf Verlangen von SCHUTZZ erteilt der Kunde die für eine außenwirtschaftsrechtliche Prüfung erforderlichen Auskünfte zu Endverbleib und Endverwendung.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Paderborn, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. SCHUTZZ ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON MATERIALIEN

§ 8 Eignung und Anwendungsverantwortung

- (1) Die von SCHUTZZ gelieferten Materialien sind technische Produkte für die fachgerechte Verarbeitung durch sachkundige Unternehmer.
- (2) Die Prüfung der Eignung des Materials für den vom Kunden vorgesehenen konkreten Verwendungszweck obliegt ausschließlich dem Kunden. SCHUTZZ empfiehlt vor dem Serieneinsatz die Durchführung eigener Muster- und Freigabeprüfungen unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen.
- (3) Angaben zu Eigenschaften (z. B. UL 94 V0, DIN EN ISO 37, ASTM D4060) beziehen sich auf die unter genormten Prüfbedingungen ermittelten Werte und stellen keine Zusicherung der Eignung für einen bestimmten Anwendungsfall dar, sofern eine solche nicht ausdrücklich in Textform erfolgt.
- (4) Die Verarbeitungs-, Sicherheits- und Lagerhinweise (technische Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter) sind vom Kunden zu beachten.

§ 9 Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die vereinbarte Lieferklausel richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Erfolgt der Versand durch SCHUTZZ oder einen von SCHUTZZ beauftragten Dritten, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wurde oder der Kunde in Annahmeverzug gerät. Dies gilt auch bei Versand durch einen Lohnfertiger.
- (2) Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

§ 10 Gewährleistung (Material)

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.
- (2) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Mängel nach § 377 HGB unverzüglich in Textform zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- (3) Bei berechtigter Mängelrüge leistet SCHUTZZ nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder zurücktreten.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei unsachgemäßer Verarbeitung, Lagerung oder Verwendung entgegen den Vorgaben von SCHUTZZ oder den anerkannten Regeln der Technik sowie bei fehlender oder unzureichender Eignungsprüfung nach § 8.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von SCHUTZZ.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Eine Verarbeitung erfolgt für SCHUTZZ; bei Verbindung oder Vermischung erwirbt SCHUTZZ Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware.

(3) Der Kunde tritt bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware sicherungshalber an SCHUTZZ ab. SCHUTZZ nimmt die Abtretung an.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR F&E- & ENGINEERING-LEISTUNGEN

§ 12 Leistungsgegenstand und Grundlage

(1) Gegenstand sind Forschungs-, Entwicklungs- und Engineering-Leistungen, einschließlich der Anpassung, Parametrisierung und Weiterentwicklung bestehender Formulierungen, die SCHUTZZ auf Grundlage der vom Kunden gestellten Anforderungen erbringt.

(2) Grundlage der Leistung ist der jeweilige Auftrag. Als Auftrag in diesem Sinne gelten ein gesonderter Projektvertrag, eine Auftragsbestätigung oder ein vom Kunden angenommenes Angebot in Textform. Ein gesonderter Projektvertrag ist nicht erforderlich; liegt kein solcher vor, gelten diese AGB sowie der Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. des Angebots.

(3) Soweit nicht ausdrücklich ein konkreter Entwicklungserfolg geschuldet ist, schuldet SCHUTZZ ein fachgerechtes Bemühen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, nicht jedoch das Erreichen eines bestimmten Entwicklungsergebnisses. Forschung und Entwicklung sind ihrer Natur nach mit Ergebnisoffenheit verbunden.

(4) SCHUTZZ ist berechtigt, die Leistung nach eigenem fachlichem Ermessen zu erbringen und hierfür auf eigenes Hintergrund-Know-how und eigene Formulierungen zurückzugreifen. Über Art und Umfang der eingesetzten Verfahren und Formulierungen schuldet SCHUTZZ keine Auskunft.

§ 13 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Anforderungen, Materialien und Anwendungsdaten rechtzeitig und vollständig bereit. Verzögerungen aufgrund unterlassener Mitwirkung gehen nicht zu Lasten von SCHUTZZ.

§ 14 Schutz- und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche vor oder außerhalb des Projekts entstandenen Schutzrechte, Formulierungen, Rezepturen und das Know-how von SCHUTZZ (Hintergrund-IP) verbleiben ausschließlich bei SCHUTZZ.

(2) Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Arbeitsergebnisse, Erfindungen, Rezepturen, Formulierungen und sonstigen Schutzrechte (Ergebnis-IP)

stehen ausschließlich SCHUTZZ zu. Dies gilt insbesondere für Weiterentwicklungen, Anpassungen und Parametrisierungen der Polyurea-Hybrid-Materialplattform von SCHUTZZ.

(3) Der Kunde erhält an den für seinen Anwendungsfall entwickelten Ergebnissen ein nicht-exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, beschränkt auf den vereinbarten Anwendungszweck. Maßgeblich für den Umfang ist der Auftrag im Sinne von § 12 Abs. 2. Eine abweichende Vereinbarung, insbesondere zu Exklusivität oder Übertragbarkeit, bedarf der ausdrücklichen Regelung in Textform.

(4) Ausgenommen von Absatz 2 sind Ergebnisse, die ausschließlich und unmittelbar auf vom Kunden eingebrachtem, geschütztem Material oder Know-how beruhen; diese stehen dem Kunden zu.

(5) Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

§ 15 Abnahme (bei Werkleistungen)

Soweit ein konkreter Entwicklungserfolg geschuldet ist, erfolgt nach Fertigstellung eine Abnahme anhand der im Auftrag (§ 12 Abs. 2) definierten Kriterien. Fehlen solche Kriterien, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Kunde sie in Benutzung nimmt oder nicht binnen 14 Tagen nach Bereitstellung in Textform begründete Mängel rügt.

§ 16 Gewährleistung und Haftung (F&E)

(1) Aufgrund der Ergebnisoffenheit von Forschung und Entwicklung übernimmt SCHUTZZ keine Gewähr für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Ergebnisses, soweit ein solches nicht ausdrücklich als geschuldeter Erfolg vereinbart wurde.

(2) Im Übrigen gilt die Haftungsregelung nach § 5 entsprechend.